

# Allgemeine Hinweise und ergänzende Informationen zu Ihrer Renteninformation

## Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG

### Inhalt

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vertragspartner und Versicherungsverhältnis</li> <li>2. Tarife und Leistungen</li> <li>3. Garantielemente</li> <li>4. Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht</li> <li>5. Mittelausstattung</li> <li>6. Berechnungsgrundlage, Rentenhöhe und Laufzeit der Zahlung</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Kapitalanlage</li> <li>8. Übertragung</li> <li>9. Lage des Unternehmens</li> <li>10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand</li> <li>11. Aufsichtsbehörde, Beschwerdestelle</li> <li>12. Kontaktaufnahme</li> </ol> |
|---|---|

### 1. Vertragspartner und Versicherungsverhältnis

Zu den Vertragspartnern zählen die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG (im Folgenden ZVK-DACH) und die Tarifvertragsparteien. Die ZVK-DACH ist eine überbetriebliche Pensionskasse und eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien. Die Tarifvertragsparteien sind:

- Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V. und
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Das Versicherungsverhältnis entsteht entweder automatisch aufgrund des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages durch den Eintritt des Arbeitnehmers in das Dachdeckerhandwerk oder es kommt durch den Vertrag zwischen der ZVK-DACH und dem Versicherungsnehmer zustande. Im zweiten Fall schließt der Arbeitgeber, in der Rolle des Versicherungsnehmers, für seinen Arbeitnehmer, in der Rolle der versicherten Person bzw. des Bezugsberechtigten, einen Vertrag für die betriebliche Altersversorgung ab. Versicherungsnehmer des Versicherungsverhältnisses sind im Fall der Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge die Tarifvertragsparteien. Diese haben für Sie als Arbeitnehmer mit der ZVK-DACH einen Tarifvertrag für Ihre betriebliche Altersversorgung abgeschlossen. Sie sind die versicherte Person.

### 2. Tarife und Leistungen

Bitte beachten Sie, dass die nachstehenden Informationen allgemein gehalten sind. Sie dienen dem ersten Überblick über die Pensionskassenversicherung in Form einer Rentenversicherung. Die für den konkreten Vertrag geltenden Vereinbarungen finden Sie in den Vertragsunterlagen. Abhängig vom Vertrag stehen verschiedene Tarife mit folgenden Leistungselementen zur Verfügung:

Leistungen	Tarife
Lebenslange Altersrente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenbeihilfe</li> <li>• Individuelle betriebliche Altersversorgung (ibAV)</li> <li>• uniFlex</li> <li>• Tarifliche Zusatz-Rente</li> </ul>
Invaliditätsrente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenbeihilfe</li> </ul>
Hinterbliebenenleistungen in Form von Rente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ibAV</li> <li>• uniFlex</li> <li>• Tarifliche Zusatz-Rente</li> </ul>
Hinterbliebenenleistungen in Form von einmaligen Zahlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenbeihilfe</li> <li>• ibAV</li> <li>• uniFlex</li> <li>• Tarifliche Zusatz-Rente</li> </ul>

Der ZVK-DACH obliegt ein einseitiges Wahlrecht einer einmaligen Abfindung bei Beginn der Leistungsphase, sofern die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfüllt sind. Eine Wahlmöglichkeit der versicherten Person bei Inanspruchnahme der lebenslangen Altersrente besteht ausschließlich im Tarif ibAV. Andere Wahlmöglichkeiten der versicherten Person sind in diesem und in anderen Tarifen nicht gegeben.

### 3. Garantielemente

In Abhängigkeit von dem Tarif erhalten Sie von uns unterschiedliche Garantien. Garantien können sein:

- Garantiezahlungen in der Leistungsphase in Form einer garantierten Rente.
- Anwendung eines Verrentungsfaktors auf den eingezahlten Beitrag und Erwerb eines Rentenbausteins. Die Versorgungsleistung ergibt sich als Summe aller Rentenbausteine. Bereits finanzierte Rentenbausteine sind garantiert.
- Bei entsprechendem Geschäftsverlauf können sich je nach Tarif zukünftig Leistungserhöhungen aus der Überschussbeteiligung ergeben. Solche Leistungserhöhungen in der Zukunft sind nicht garantiert.

Eine Überschussverteilung im Tarif der Rentenbeihilfe ist nicht vorgesehen. Die erzielten Überschüsse werden nach Bedienung der Verlustrücklage einer Rückstellung zugewiesen, die zur Ermäßigung des Beitrages oder zur Erhöhung der Leistungen verwendet wird.

### 4. Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht

Die Beiträge für Ihre Rente sind in der Regel steuer- und sozialversicherungsfrei. Bitte beachten Sie jedoch, dass Ihre spätere Rente steuerpflichtig ist. Die Höhe der zu zahlenden Steuer ist von Ihrem individuellen Steuersatz abhängig. Darüber hinaus unterliegt Ihre Rente grundsätzlich auch der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung, wenn die gesetzlichen Freibeträge bzw. Freigrenzen überschritten werden. Die ZVK-DACH zahlt diese Sozialversicherungsbeiträge im Regelfall direkt an Ihre Krankenkasse und mindert Ihre Rente entsprechend. Privatversicherte sind beitragsfrei.

Diese Hinweise geben nur die grundsätzlichen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wieder. Wenn Sie wissen möchten, wie sich diese Regelungen auf Ihre individuelle Situation auswirken, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater bzw. Ihre Krankenkasse.

### 5. Mittelausstattung

Die ZVK-DACH erfüllt in vollen Umfang die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Mittelausstattung, so dass die Zahlung der Rente sichergestellt ist.

### 6. Berechnungsgrundlage, Rentenhöhe und Laufzeit der Zahlung

Die ZVK-DACH führt ein persönliches Versicherungskonto für jeden einzelnen Versicherten. Die Höhe der Leistung berechnet sich unter

Anwendung von Verrentungsfaktoren nach dem jeweils gültigen Technischen Geschäftsplan der ZVK-DACH.

Die Anspruchshöhe der Rentenbeihilfe ergibt sich aus den Beschäftigungszeiten im Dachdeckerhandwerk. Es werden keine individuellen Beitragskonten geführt.

Alle Angaben beziehen sich in der Regel auf die genannten Renteneintrittsdaten. Die Werte können sich verändern, wenn sich beispielsweise die Beitragshöhe geändert hat, der Rentenbeginn ein anderer ist, oder das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

Scheiden Sie aus Ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis aus, bleibt die erreichte Anwartschaft unter bestimmten Voraussetzungen unverfallbar bzw. beitragsfrei bestehen. Ist die Unverfallbarkeit nicht gegeben, endet das Versicherungsverhältnis zur ZVK-DACH.

Ihre Altersrente zahlen wir lebenslang. Die Rentenzahlungsdauer weiterer Leistungen richtet sich nach den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsunterlagen.

## 7. Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagen sind zum überwiegenden Teil in festverzinsliche Wertpapiere investiert. Der verbleibende Anteil ist breit gestreut und unter anderem in verschiedene, langfristig ertragreiche Assetklassen wie alternative Investments, Aktien oder Immobilien investiert. Die Kapitalanlagen setzen sich wie folgt zusammen:

Anlageklassen	2022	2021
Festverzinsliche Wertpapiere	15,57 %	17,18 %
Investmentanteile	44,91 %	43,68 %
Namensschuldverschreibungen	15,95 %	14,65 %
Schuldscheinforderungen	21,75 %	22,46 %
Grundstücke und Hypotheken	0,16 %	0,18 %
Einlagen bei Kreditinstituten	1,66 %	1,84 %

Die Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen hat höchste Priorität und ist vor dem Hintergrund des aktuellen Konjunktur- und Kapitalmarktumfelds weiterhin sehr herausfordernd. Das Zinsportfolio des Direktbestandes bleibt auf die Realisierung einer angemessenen laufenden Verzinsung oberhalb der Mindestanforderungen der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten ausgerichtet. Investiert wird in auf Euro lautende Wertpapiere oder Schuldscheine staatlicher wie privatwirtschaftlicher Emittenten. Im Mandatsportfolio werden andere Assetklassen und spezielle Anlagestrategien über externe Partner adressiert. Die auf einen mehrjährigen Planungshorizont ausgerichtete strategische Zielallokation wird regelmäßig u. a. auf Basis von Planungsrechnungen und Szenarioanalysen überprüft. Temporäre, taktische Abweichungen sowie unterjährige Änderungen bleiben vorbehalten. Weitere Ergänzungen können Sie der Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 234i VAG entnehmen.

## 8. Übertragung

§ 4 BetrAVG regelt die Übertragungsmöglichkeiten von Versorgungsansprüchen des Arbeitnehmers auf den neuen Arbeitgeber für unverfallbare Anwartschaften und laufende Leistungen nach

Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Übertragungsmöglichkeit gemäß § 4 BetrAVG ist für den Tarif der Rentenbeihilfe ausgeschlossen.

Im Falle eines Arbeitgeberwechsels kann die unverfallbare Anwartschaft des Tarifs uniFlex und der Tariflichen Zusatz-Rente auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung des neuen Arbeitgebers übertragen werden (Portabilität). Die Übertragung erfolgt durch Übertragung des Übertragungswerts gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG. Mit der vollständigen Übertragung entfällt die Leistungsverpflichtung der ZVK-Dach.

Für alle Tarife ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG die Abfindung einer Anwartschaft mit Zustimmung des Arbeitnehmers zulässig, wenn dieser nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union begründet und dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinem Arbeitgeber mitteilt.

## 9. Lage des Unternehmens (zum Stichtag 31.12.2022)

Die Bilanzsumme beläuft sich auf insgesamt 1.250.929 TEUR (1.116.648 TEUR)<sup>1</sup>. Unsere Kapitalanlagen erzielen eine laufende Durchschnittsverzinsung von 2,6 % (2,8 %), während die Nettoverzinsung ebenfalls 2,6 % (2,8 %) beträgt. Das Eigenkapital, bestehend aus der Verlustrücklage gemäß § 193 VAG und den satzungsmäßigen Rücklagen, repräsentiert 6 % der Bilanzsumme. Die gebuchten Beiträge belaufen sich auf 125.087 TEUR (107.461 TEUR), während gleichzeitig Versicherungsleistungen in Höhe von 19.450 TEUR (15.293 TEUR) ausgezahlt wurden. Zum Stichtag zählten wir 184.598 Versicherte in unserem Bestand, darunter 169.121 Anwärter und 15.477 Rentenempfänger.

## 10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf die Versicherungsverhältnisse findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Zuständig für Rechtsstreitigkeiten der Versicherten gegen die ZVK-DACH ist das Arbeitsgericht Wiesbaden.

## 11. Aufsichtsbehörde, Beschwerdestelle

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
www.bafin.de

## 12. Kontaktaufnahme

Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG  
Gustav-Stresemann-Ring 7 a  
65189 Wiesbaden  
Tel.: +49(0) 611/1601 - 400 (Rentenbeihilfe)  
Tel.: +49(0) 611/1601 - 500 (weitere Tarife)  
Fax: +49(0) 611/1601 - 66 500  
E-Mail: info-altersvorsorge@soka-dach.de  
Internet: www.soka-dach.de

<sup>1</sup> Angaben in Klammern entsprechen den Vorjahreswerten